

Satzung der Prof. Dr. Peter und Jytte Wolf –Stiftung für Epilepsie

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen Prof. Dr. Peter und Jytte Wolf – Stiftung für Epilepsie. Ihr Sitz ist in Bielefeld. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung und Strukturverbesserungen auf dem Gebiete der Epilepsieerkrankungen mittelbar durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch Körperschaft öffentlichen Rechts.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Unterstützung von Forschungsprojekten,
- Unterstützung von Entwicklungsprojekten,
- Unterstützung von Bildungsvorhaben.

Sobald das Stiftungsvermögen dies zulässt, wird der Stiftungszweck auch unmittelbar verwirklicht durch den Betrieb von Forschungs- und Bildungseinrichtungen und die Durchführung oder Förderung von Forschungsprojekten, Entwicklungsprojekten und Bildungsvorhaben.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Vermögen der Stiftung

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt □ 50.000,00; es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden. Darüber hinaus sind dem Stiftungsvermögen Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende oder den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind, zuzuführen. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin oder dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden.

Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(5) Eine Sitzung ist nicht zwangsläufig eine räumliche Zusammenkunft aller Organmitglieder an einem Ort, sondern die Sitzung kann auch mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, z.B. schriftliches Umlaufverfahren, Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Ferner ist die Teilnahme einzelner Organmitglieder an Sitzungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel zulässig, sofern der jeweilige Vorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt. Eine angemessene Frist ist grundsätzlich gewahrt, wenn fünf Werktage nicht unterschritten werden. Die Unterschreitung ist unbeachtlich, sofern dieser alle Mitglieder des jeweiligen Organs zustimmen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Professor Dr. Peter Wolf gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Der übrige Vorstand wird vom Kuratorium für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

(2) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Solange Professor Dr. Peter Wolf dem Vorstand angehört, ist er Vorsitzender des Vorstands.

7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
- d) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an das Kuratorium innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres,
- e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Aufsichtsbehörde.

(2) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen. Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

(4) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als € 10.000,00 verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, so ist er beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.

§ 9 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus drei maximal neun Personen. Es wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- ein/e Vertreter/in der Stifterfamilie,
- zwei bis acht weitere Mitglieder.

(3) Das Mitglied der Stifterfamilie wird von den Stiftern auf Lebenszeit bestimmt. Nach seinem Ableben oder nach seinem Ausscheiden aus sonstigem Grund wird der Vertreter der Stifterfamilie von den Erben der Stifter oder nach deren Ableben von deren Erben bestimmt, und zwar ebenfalls auf Lebenszeit.

(4) Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums und ihre Zahl werden von der Stifterin Jytte Wolf auf die Dauer von fünf Jahren bestimmt. Die Stifterin bestellt zu ihren Lebzeiten auch die neuen Kuratoriumsmitglieder. Mehrfache Bestellung ist zulässig. Nach dem Tode der Stifterin werden die weiteren Kuratoriumsmitglieder von dem Vertreter der Stifterfamilie im Kuratorium bestellt.

(5) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (2) Beratung und Kontrolle des Vorstands,
- (3) Mitwirkung bei Rechtsgeschäften gemäß § 7 Abs. (4),
- (4) Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
- (5) Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums,
- (6) Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung durch die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

§ 12 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 13 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung

(1) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder den Stiftungszweck ändern. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und die nachhaltige Erfüllung eines geänderten neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt, kann das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen.

(3) Zu Lebzeiten der Stifter können Beschlüsse nicht gegen ihre Stimmen gefasst werden. Nach ihrem Ableben können Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 nicht gegen die Stimme des Vertreters oder der Vertreterin der Stifterfamilie gefasst werden.

(4) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 14 Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen

zu gleichen Teilen an die Deutsche Gesellschaft für Epileptologie e.V., Berlin, und die Stiftung Michael zur Bekämpfung der Anfallkrankheiten und ihrer individuellen und sozialen Folgen, Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Fassung Mai 2021

